

**Konsolidierte Fassung der
Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt St. Blasien 14.12.2021**



**Satzung der Stadt St. Blasien über die Erhebung von Kostenersatz
bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr St. Blasien
(Feuerwehrkostenersatzsatzung, FKES)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2010 (GBl. Seite 581, ber. Seite 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 Seite 1)) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184)), hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 14.12.2021 die Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 06.12.2016 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr St. Blasien.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze des Kostenersatzes

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) sind Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr St. Blasien nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Der Träger der Gemeindefeuerwehr verlangt Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3

Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr St. Blasien nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden gemäß § 34 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Kostenersätze nach dem Kostenersatzverzeichnis der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen Kosten, die nicht im Kostenersatzverzeichnis enthalten sind, so können auch diese erhoben werden.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
- (2)
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1-3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

§ 5

Überlandhilfe und sonstige Amtshilfe

- (1) Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe und sonstiger Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften und das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg.

- (2) Leistungen im Rahmen von Überlandhilfe werden nach dieser Kostenersatzsatzung berechnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge ermittelt. Die folgenden Absätze und das jeweils gültige Kostenersatzverzeichnis der Verrechnungssätze (siehe Anlage) beschreiben die Ermittlung.
- (2) Die Leistungsdauer beginnt:
- a) beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 - b) Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr dorthin. Zeiten einer zusätzlichen Reinigung, Prüfung und Reparatur bzw. Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Fahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden, sind hinzuzurechnen. Bei der Berechnung nach Zeiten wird jede angefangene halbe Stunde berechnet.
 - c) Geräte sind im jeweiligen Fahrzeugsatz enthalten.
- (3) Bei Stundensätzen wird die Leistungsdauer für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde berechnet.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
- a) den Personalkosten für die alarmierten und die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Fahrzeugkosten
 - c) den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel).
 - d) den Kosten für Verbrauchsmittel und Materialien
 - e) Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung, bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (5) Für Einsätze bei Fehlalarmen, insbesondere durch Brandmeldeanlagen, und solchen, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen veranlasst werden (siehe §2), wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (6) Bei abrechnungspflichtigen Einsätzen wird grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr nach der örtlichen Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Bei der Abrechnung von Feuersicherheitswachdiensten kann auf das Erheben einer Verwaltungsgebühr verzichtet werden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8
Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner hat der Stadtverwaltung St. Blasien über alle Tatsachen, die für die Kostenersatzpflicht oder die Höhe des Kostenersatzes von Bedeutung sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er diese nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und der Kostenersatz danach berechnet werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr St. Blasien vom 17. Juni 1992 (mit allen Änderungen) außer Kraft.

Konsolidierte Satzung in der Fassung vom 01.01.2022

Adrian Probst
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Feuerwehrkostenersatzsatzung (FKES)

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

1.1	Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)	17,08 €
1.2	Feuersicherheitswachdienst (pro Person, je Stunde) (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)	8,89 €

2. Fahrzeuge

(1) Für die Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes die Stundensätze nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG.
(die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)

	Kostenersatz je Stunde
2.1 Feuerwehrboot	8,19 €

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Die Entsorgung von aufgenommenen Stoffen, Verbrauchsmittel und sonstige benötigte Materialien im Sinne des Feuerwehrgesetzes werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen in Rechnung gestellt.